

Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. a) des Stiftungsstatuts (Richtlinien Soziales):

Stiftungszweck

Leistung von Beihilfen an:

- 1. Einwohnerinnen und Einwohner oder Bürgerinnen und Bürger von Stein am Rhein, die in wirtschaftliche Not geraten sind;**
- 2. Kleinunternehmen mit Betriebsstätte in Stein am Rhein in ausserordentlichen Situationen, welche die Kleinunternehmen nicht zu verantworten haben, subsidiär zu Leistungsansprüchen der Kleinunternehmen gegenüber Dritten, wenn die Beihilfen dazu beitragen, dass Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein nicht in wirtschaftliche Not geraten.**

In Anwendung der Regeln des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. a) des Stiftungsstatuts:

Art. 1

Ziel

¹ Die Leistung von Beihilfen an natürliche Personen im Sinne von Art. 2, Abs. 1, lit. a), Ziff. 1. der Stiftungsstatuten bezweckt, bedürftigen Personen eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen. Insbesondere sollen folgende Grundbedürfnisse gesichert sein:

- a) existenzsicherndes Einkommen (materielle Grundsicherung);
- b) minimale Teilnahme am sozialen Leben;
- c) geeignete Obhut;
- d) soziale und berufliche Wiedereingliederung;
- e) Teilnahme an Ausbildungs-, Therapie-, Betreuungs- und Beratungsangeboten.

² Die Leistung von Beihilfen an Kleinunternehmen im Sinne von Art. 2, Abs. 1, lit. a), Ziff. 2. der Stiftungsstatuten bezweckt, Kleinunternehmen mit Betriebsstätte in Stein am Rhein in ausserordentlichen Situationen, welche diese nicht zu verantworten haben, rechtsformunabhängig und subsidiär zu Leistungsansprüchen der Kleinunternehmen gegenüber Dritten zu unterstützen, wenn damit erreicht wird, dass Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein nicht in wirtschaftliche Not geraten.

³ Der Stiftungsrat kann weitergehende Unterstützungen nach eigenem Ermessen beschliessen.

Art. 2

Destinatäre

¹ Destinatäre im Sinne von Art. 2, Abs. 1, lit. a), Ziff. 1. des Stiftungsstatuts sind natürliche Personen, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a) das Bürgerrecht der Stadt Stein am Rhein besitzen und/oder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Stein am Rhein haben;
- b) nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen.

² Destinatäre im Sinne von Art. 2, Abs. 1, lit. a), Ziff. 2. des Stiftungsstatuts sind rechtsformunabhängig Kleinunternehmen, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a) ihre Betriebsstätte in Stein am Rhein haben;
- b) maximal 49 Beschäftigte haben;
- c) unverschuldet, vorübergehend und wegen äusserer Umstände in Not geraten sind;
- d) allfällige Unterstützungsleistungen der Eidgenossenschaft, des Kantons und/oder von privaten Versicherungen beantragt haben und diese nicht ausreichend sind um zu verhindern, dass Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein in wirtschaftliche Not geraten.

Art. 3

Massnahmen

Es können Beiträge für folgende Massnahmen ausgerichtet werden:

- a) Materielle Hilfe an bedürftige Personen (Existenzsicherung);
- b) Massnahmen, die es bedürftigen Personen ermöglichen, selbstbestimmt zu leben und zu wohnen sowie an der Arbeitswelt und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;
- c) Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- d) Entlastungsangebote für Eltern;
- e) Therapie- und Bildungsangebote für Personen mit besonderen pädagogischen und/oder sozialen Bedürfnissen;
- f) Leistungen, deren Übernahme für die betroffene Person eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- g) Arbeitsintegrationsprojekte;
- h) Sozial- und Rechtsberatung;
- i) Beiträge oder Überbrückungsdarlehen an Kleinunternehmen unabhängig ihrer Rechtsform, damit Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein nicht in wirtschaftliche Not geraten;
- j) Unterstützungen im Ermessen des Stiftungsrates.

Art. 4

Verfahren

¹ Unterstützungen werden in der Regel in Form einer direkten oder indirekten finanziellen Leistung gewährt.

² Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

³ Gesuche sind schriftlich beim Stiftungsrat einzureichen. Sie können in Absprache mit der betroffenen Person auch durch Dritte gestellt werden.

⁴ Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach:

- a) dem tatsächlichen Bedarf;
- b) den vorhandenen Stiftungsmitteln.

Art. 5

Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 8. Dezember 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die frühere Version vom 20. Dezember 2019.

Stein am Rhein, 8. Dezember 2020

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:



Dr. Bernard Aebischer
Stiftungsratspräsident



Dr. Martin Batzer
Vizepräsident